



7,450: Wirtschaftsvölkerrecht

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 2

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
7,450,1.00 Wirtschaftsvölkerrecht	Deutsch	van Aaken Anne

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Grundzüge des Völkerrechts, Welthandelsrecht (WTO und regionale Freihandelsabkommen), Internationales Investitionsschutzrecht. Verhältnis WTO Recht und EU Recht sowie der Platz der Schweiz im Wirtschaftsvölkerrecht.

Veranstaltungs-Struktur

Woche 1: Grundzüge Völkerrecht (Entwicklung, Prinzipien, Rechtsquellen)

Woche 2: Grundzüge Völkerrecht (Auslegung, Hierarchie, Durchsetzung) und Verhältnis allgemeines Völkerrecht zum Wirtschaftsvölkerrecht

Woche 3: Welthandelsordnung (Entwicklung, Institutionen der WTO, Streitbeilegung in der WTO)

Woche 4: GATT

Woche 5: GATT

Woche 6: GATS

Break

Woche 7: GATS (Vortrag Mireille Cossy (Legal Counciller WTO: GATS and Climate Change)

Woche 8: TRIPS

Woche 9: Investitionsschutz

Woche 10: Investitionsschutz

Woche 11: WTO und EU

Woche 12: WTO und Schweiz

Veranstaltungs-Literatur

Markus Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht, 2006, C.F. Müller Verlag, Heidelberg.

zur Vertiefung: Thomas Cottier and Matthias Oesch, International Trade Regulation, 2005, Staempfli Pulishers, Berne.

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 60 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV-

- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
 - Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
 - Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
 - Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
 - Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
 - Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
 - Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
 - Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

- Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization
- General Agreement on Tariffs and Trade 1947 (GATT)
- Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS)
- Technical Barriers to Trade (TBT)
- Trade-Related Investment Measures (TRIMs)
- Anti-dumping (Article VI of GATT 1994)
- General Agreement on Trade in Services (GATS)
- Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)
- Dispute Settlement Understanding (DSU)
- Vienna Convention on the Law of Treaties
- US Model BIT
- Swiss Model BIT
- ICSID Convention

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch, Englisch**

Prüfungs-Inhalt

Vorlesungsunterlagen auf dem StudyNet (publiziert bis am 27.12.09), WTO-Übereinkommen, WTO-Organisation, Investitionsschutz, Streitbeilegung, Wirtschaftsvölkerrecht- Völkerrecht, Wirtschaftsvölkerrecht-nationales Recht.

Prüfungs-Literatur

- Markus Krajewski. (2006) Wirtschaftsvölkerrecht (C.F. Müller Verlag: Heidelberg), oder 2. Aufl. (2009).
- Cottier, Thomas. (2002) Die Welthandelsordnung in Prozess der Globalisierung, 1 Die Volkswirtschaft 39.
- Kauffmann, Ivo. (2006) Investitionsschutzabkommen – aktueller denn je, 11 Die Volkswirtschaft 56.
- Cottier, Thomas, und Matthias Oesch. (2005) International Trade Regulation: Law and Policy in the WTO, the European Union and Switzerland. Cases, Materials and Comments (Bern: Stämpfli) ss. 197-231.
- Cottier, T. and Oesch M. (2004) Die unmittelbare Anwendbarkeit von GATT/WTO-Recht in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift fuer Internationales und Europäisches Recht (SZIER), S. 121-54

zur Vertiefung: Cottier, Thomas, und Matthias Oesch. (2005) International Trade Regulation: Law and Policy in the WTO, the European Union and Switzerland. Cases, Materials and Comments (Bern: Stämpfli)

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt verbindlich ist und vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Die Angaben im Merkblatt bleiben bis zum Biddingstart (11.08.09) unverbindlich. Die Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen sind ab der 4. Semesterwoche (12.10.09) verbindlich. Die Angaben zu zentralen Prüfungen bleiben bis zum Start der Prüfungsanmeldung am 02.11.09 unverbindlich. Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Biddingstart bzw. nach dem 12.10.09 (dezentrale Merkblätter) und nach dem 02.11.09 (zentrale Merkblätter) nochmals an.

25.04.2013 07:53
gültig für das Herbstsemester 2009
Version 1 vom 11.11.2009